

Sitzungsvorlage DS 2009/541/2

Stadtkämmerei
Städt. Entwässerungseinrichtungen
Kaufm. Betriebsleitung
Walter Lehmann (KBL)
Renate Dittrich
Birgit Boneberger
(Stand: **07.12.2009**)

Mitwirkung:
Technische Werke Schussental

Aktenzeichen:

**Umwelt- und Verkehrsausschuss als
Betriebsausschuss Städt.
Entwässerungseinrichtungen**
nicht öffentlich am 25.11.2009
Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 01.12.2009
Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 01.12.2009
Gemeinderat
öffentlich am 14.12.2009

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(mit Änderung der Abwassergebühren)**

Beschlussvorschlag:

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 14.12.2009 folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung** (Abwassersatzung AbWS) der Stadt Ravensburg vom 10.06.1996, zuletzt geändert am 27.11.2006, beschlossen:

I. Änderung und Anpassung von Satzungsbestimmungen:

1. § 27 – Weitere Beitragspflicht - wird wie folgt ergänzt:

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben:

- (1) unverändert
- (2) Satz 1 unverändert; Satz 2 wird neu eingefügt:

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2b entfallen oder wenn Grundstücke unter Einbeziehung von bereits beitragspflichtig gewordenen Teilflächen neu gebildet werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

2. § 32 – Erhebungsgrundsatz - wird wie folgt verändert und ergänzt:

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und für das Abholen und Behandeln von Abwässer aus geschlossenen Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 36 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 37 a erhoben.

3. § 35 – Abwassermenge – wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Für die technischen Anschlussbedingungen der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 genannten Messeinrichtungen gelten die §§ 18 - 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV).

4. § 36 – Absetzungen - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Technischen Werken Schussental (TWS) im Auftrag der Stadt eingebaut, unterhalten, entfernt und abgelesen. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum der Stadt. Für die technischen Anschlussbedingungen der Messeinrichtungen gelten die §§ 18 – 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/ Jahr
2. Je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr
3. Mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. v. § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 cbm/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

5. § 37 - Höhe der Abwassergebühr – erhält folgende Fassung

Die Abwassergebühren betragen pro Kubikmeter Abwasser:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet und im Klärwerk gereinigt werden | 1,96 €/cbm |
| 2. für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden | 1,18 €/cbm |
| 3. Für Grundstücke, deren Abwässer /Schlämme mittels Sammelfahrzeuge abgefahren und im Klärwerk gereinigt werden | 2,48 €/cbm |

Der Gebührensatz Ziff. 3 beinhaltet den Gebührensatz Ziff. 1.

6. Nach § 37 wird § 37 a - Zählergebühr - neu eingefügt:

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 32 Abs. 2 beträgt

Qn 2,5	€/Jahr	35,40	€/Monat	2,95
Qn 6	€/Jahr	38,40	€/Monat	3,20
Qn 10	€/Jahr	45,00	€/Monat	3,75

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

7. In § 38 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld – wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

- (1) Die Gebührenschuld und die Zählergebühr (§ 37 a) entstehen mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums.

8. § 38a - Gebühreneinzug u. a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH und Co.KG (TWS) - wird wie folgt geändert:

Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren gemäß § 34 Abs. 1 und die Zählergebühren nach §§ 32, 37a zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren und Zählergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen.

Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung:

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. In-Kraft-Treten:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Kalkulation der Abwassergebühren 2010
- Anlage 2: Synopse Änderung der Abwassersatzung
- Anlage 3: Kalkulation der Zählermieten

Sachverhalt:

1. Nachveranlagungsfälle beim Abwasserbeitrag

Die Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GesBl. S. 206) hat die bereits seit 1996 geregelte grundstücksbezogene Nachveranlagung in § 29 Abs. 3 KAG präzisiert.

Zur Klarstellung in der Abwassersatzung werden die bisher geltenden Nacherhebungstatbestände in § 27 Abs. 2 AbwS konkretisiert und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ergänzt, in dem sämtliche Tatbestände im Einzelnen aufgeführt werden.

2. Wegfall der allgemeinen Bagatellgrenze bei Absetzungen

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.03.2009 muss die Regelung über Absetzungen nicht eingeleiteter Frischwassermengen in der Abwassersatzung neu gefasst werden. Bei exaktem Nachweis der Absetzungsmenge durch geeichten Wasser-Zwischenzähler darf die Bagatellgrenze von 20 cbm nicht (mehr) angewendet werden.

Die Abwassersatzung ist daher entsprechend zu ändern.

Das Satzungsmuster des Gemeindetags sieht vor, dass die Zwischenzähler durch die Stadt eingebaut werden. Die Einbau- und Unterhaltungskosten sollen durch eine Zählergebühr, die vom Gebührenschuldner erhoben wird, finanziert werden, daher wird in die Abwassersatzung ein entsprechender Gebührentatbestand aufgenommen. Die TWS werden im Auftrag der Stadt Zwischenzähler einbauen, unterhalten und ablesen und die ihr dafür entstehenden Kosten der Stadt in Rechnung stellen. Der Stadt entstehen somit keine finanziellen Vor- oder Nachteile.

Für Zwischenzähler (§ 36 Abs. 2) und andere Messeinrichtungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 und 3) sind die Technischen Anschlussbedingungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) maßgebend. Diese Bestimmungen enthalten, soweit für das Abwasser von Interesse, u. a. Regelungen über die Zählergrößen und die Zählerplätze.

Für bereits vorhandene private Zwischenzähler der Anschlussnehmer enthält die Satzung ein Übernahmeangebot.

Bei Bestimmung der Absetzungsmengen durch Schätzung (Fachgutachten oder Erfahrungswerte) bleibt die Bagatellgrenze weiterhin aufrechterhalten.

3. Überprüfung der Abwassergebühr

3.1 Kostendeckung bei der Abwasserbeseitigung

Nach § 78 Abs.2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Abwasserbeseitigung gilt als die klassische Einrichtung der Gemeinden, die grundsätzlich volle Kostendeckung anstreben kann und soll. Abstriche sind hier bei der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung im Blick auf die wirtschaftlichen Kräfte der Gebührenzahler nicht notwendig; einzelne Härtefälle sind im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen zu entscheiden.

3.2 Organisatorische Eingliederung

Seit dem Jahr 1993 wird die städt. Abwasserbeseitigung in einem besonderen Eigenbetrieb, der "Städtischen Entwässerungseinrichtungen" geführt. Dieser Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal, sondern bedient sich der Mitarbeiter der Stadt Ravensburg insbesondere des Tiefbauamts, des Hauptamts und der Stadtkämmerei. Die entsprechenden Kosten werden dem Eigenbetrieb als Verwaltungskostenbeiträge belastet. Der Eigenbetrieb "hält" auch die Beteiligung der Stadt am Abwasserzweckverband Mariatal (AZV).

3.3 Letzte Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat hat am 27.11.2006 (DS-Nr. 2006/339) beschlossen die Abwassergebühren ab 01.01.2007 auf 2,05 € anzuheben.

3.4 Verlauf 2007 bis 2009

Zum 31.12.2006 waren bei den Städt. Entwässerungseinrichtungen Verluste von 639.702 € aufgelaufen. Die Abwassergebühr musste deshalb zum 01.01.2007 angepasst werden. Die Einnahmen aus Abwassergebühren lagen 2007 um 85.000 € über dem geplanten Ansatz. Im Gegenzug belastete der AZV Mariatal den Eigenbetrieb mit Aufwendungen in Höhe von 186.000 € mehr als geplant. Der veranschlagte Jahresgewinn 2007 lag bei 250.000 €. Insgesamt konnte durch Mehrerlöse in Höhe von 330.000 € und Minderaufwendungen von ca. 29.000 € eine Nettoverbesserung des geplanten Jahresgewinnes von ca. 359.000 € erwirtschaftet werden. Durch das positive Ergebnis in Höhe von ca. 609.000 € konnten die Verlustvorträge aus den Vorjahren auf 30.818 € geschmälert werden.

Auch 2008 lagen die Einnahmen durch Abwassergebühren um 35.000 € über dem Planansatz.

Die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt hat ergeben, dass eingegangene Klärbeiträge aus den Jahren 1973 bis 1975 bereits 2005 aufgelöst waren und Beiträge in Höhe von 204.062,08 € zu viel aufgelöst wurden. Diese Beanstandung wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2008 gleich berichtigt, wodurch jedoch die Erträge 2008 geringer ausfielen. Bei den Verbandsumlagen an den AZV Mariatal konnten Aufwendungen in Höhe von 114.000 € eingespart werden.

Durch die Gebührenerhöhung zum 01.01.2007 konnten Verlustvorträge aus den Jahren 2003 bis 2005 in Höhe von ca. 820.000 € durch positive Jahresergebnisse 2006 bis 2008 ausgeglichen werden. Ende 2008 liegt der Gewinnvortrag bei 167.603 €.

Auch für das Geschäftsjahr 2009 ist ein positives Ergebnis (ca. 150.000 – 200.000 €) zu erwarten, da mit geringeren Aufwendungen bei den Verbandsumlagen zu rechnen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch den Verkauf des Zinsswaps im Dezember 2008 keine Zinsaufwendungen aus Derivatgeschäften mehr anfallen.

3.5 Entwicklung im Jahr 2010

Wie schon in den vorangegangenen Jahren legen wir der Abwassergebührenkalkulation die Zahlen des Wirtschaftsplanes zu Grunde. Auf die ausführlichen Erläuterungen der Aufwendungen und Erträge im Wirtschaftsplan 2010, der im vorangegangenen Tagesordnungspunkt beraten wird, kann deshalb Bezug genommen werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass gegenüber dem Wirtschaftsplan 2009 höhere Aufwendungen bei den Abschreibungen (90.000 €) und dafür geringere Aufwendungen bei den Zinsen (60.000 €) sowie bei den Verbandsumlagen an den AZV (395.000 €) entstehen werden.

Bei gleichbleibender Abwassermenge würde im Jahr 2010 ein positives Jahresergebnis in Höhe von ca. 180.000 € entstehen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind jedoch die vorgetragenen Gewinne dem Gebührenschuldner innerhalb einer 5-jahres-Frist wieder zu Gute zu bringen, d.h. sie müssen über Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden. Dies ist nur durch eine Gebührensenkung möglich.

3.6 Vorschlag zur Gebührensenkung ab dem 01.01.2010

Nach der beiliegenden Kalkulation (Anlage 1) werden die gebührenfähigen Kosten in diesem Jahr insg. 5.385.200 € betragen. Bei einer maßgeblichen Abwassermenge von 2.750.000 m³ ergibt dies eine kostendeckende Gebühren in Höhe von 1,96 €/ m³ Abwasser (bei entsprechenden Gebühren für das ganze Jahr).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die (normale)

Abwassergebühr zum 01.01.2010 auf 1,96 €/ m³ (bisher 2,05 €/ m³)

zu senken.

Dieser Beschlussvorschlag entspricht den laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung im Jahr 2010, er beinhaltet nicht die Gewinn-/Verlustvorträge aus den Jahren 2008 und 2009. Diese sollen ggf. in den nächsten Jahren über Kostenunter-/überdeckungen abgetragen werden. Auf Abschn. 7 dieser Vorlage wird hingewiesen.

3.7 Besondere Gebührenfälle

Neben der (normalen) Abwassergebühr sind in unserer Satzung noch abweichende Gebührensätze für die Anschlüsse enthalten, die dezentral (mit Sammelfahrzeugen) entsorgt werden.

Die Grundstücke, deren Abwasser noch dezentral (mit Sammelfahrzeugen) entsorgt wird, nutzen unsere Einrichtungen voll, haben aber noch keinen Abwasserbeitrag (weder für Kanal noch für Klärwerk) bezahlt. Deshalb dürfen diesen Anschlussnehmern die entlastenden Wirkungen der bisher nur von den anderen Benutzern bezahlten Beiträge auch nicht zu Gute kommen.

Für die in der Satzung erwähnten Sonderfälle wären die zu erhebenden Gebühren wie folgt festzusetzen für Grundstücke, die dezentral (**mit Sammelfahrzeugen**) entsorgt werden

auf 2,48 €/ m³ (bisher 2,56 €/ m³).